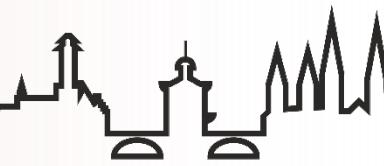




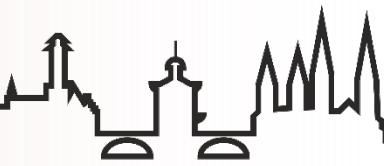
- **TOP 16: Änderung der Satzung**

In der Versammlung sollen die nachfolgend dargelegten Änderungen/Ergänzungen der Paragraphen 8, 9, 10, 12 und 13 der Satzung beschlossen werden.



Alte Fassung	Vorschlag neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 8 Zusammensetzung der Vereinsorgane und deren Amtsperiode</p>	<p>§ 8 Zusammensetzung der Vereinsorgane und deren Amtsperiode</p> <p>3. Nicht abstimmungsberechtigte Mitglieder des Vorstandsrates sind ferner Vertreter der einzelnen Fachbereiche, soweit diese eingerichtet sind.</p> <p>4. Zu bestimmten Fachthemen kann der Vorstand oder der Stadtbrandrat Experten ohne Stimmrecht zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandsrates einladen.</p>	<p>Die Ergänzung des Vorstandsrates ist nach erfolgter Besetzung der Fachbereiche geboten.</p> <p>Die fallweise Hinzuziehung von Experten ist aus fachlicher Sicht notwendig.</p> <p>Die bisherigen Abschnitte 3 bis 5 werden dadurch zu Abschnitten 5 bis 7.</p>

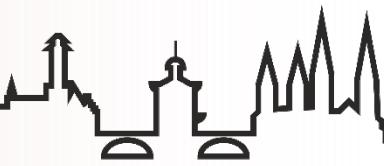
Satzungsänderung



Alte Fassung	Vorschlag neue Fassung	Anmerkungen
§ 9 Zuständigkeit	§ Zuständigkeit 5. Der Stadtbrandrat und der Stadtbrandinspektor ent- scheiden über die personelle Besetzung der eingerichteten Fachbereiche und über- wachen deren Tätigkeit.	Diese Ergänzung von § 9 erfolgt zwingend aus der Einrichtung der Feuerwehr-Fachbereiche.

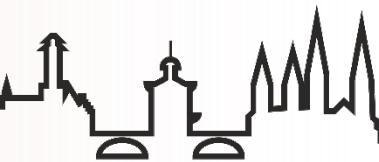


Satzungsänderung

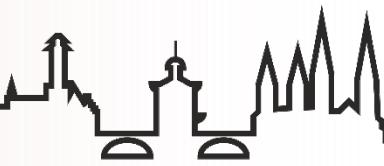


Alte Fassung	Vorschlag neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 10 Sitzungen des Vorstands und des Vorstandsrates</p> <p>6. Der Vorstandsrat hat jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.</p>	<p>§ 10 Sitzungen des Vorstands und des Vorstandsrates</p> <p>6. Der Vorstandsrat hat jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.</p> <p>Die Sitzungen können in Präsenz, online oder hybrid durchgeführt werden.</p>	<p>Die Erfahrungen mit Corona haben die Notwendigkeit dieser Ergänzung gezeigt.</p>





Alte Fassung	Vorschlag neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>3. ... 2 Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg (Rathaus-Journal) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.</p>	<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>3. ... 2 Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg (Rathaus-Journal) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.</p>	<p>Nachdem der Erscheinungszyklus des Rathaus-Journals geändert wurde und das Amtsblatt nun separat veröffentlicht wird, wird klargestellt, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung im Amtsblatt der Stadt Bamberg erfolgt.</p>



Alte Fassung	Vorschlag neue Fassung	Anmerkungen
§ 12 Mitgliederversammlung	§ 12 Mitgliederversammlung 5. Sofern und solange die Durchführung einer Mitgliederversammlung in Präsenz aufgrund gesetzlicher und/ oder behördlicher Auflagen nicht möglich ist, gehen die Mitgliederrechte vorübergehend auf den Vorstandsrat über (= Vertreterversammlung). Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können von den Mitgliedern des Vorstandsrates nicht vorgenommen bzw. beschlossen werden.	<p>Die Erfahrungen mit Corona haben die Notwendigkeit dieser Ergänzung gezeigt.</p> <p>Angesichts der Größe des Vereins und der damit verbundenen Kosten scheidet eine Online-Versammlung als Ersatz zur Präsenzversammlung aus.</p>



Alte Fassung	Vorschlag neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>2. ... ³ Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.</p>	<p>§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>2. ... ³ Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.</p>	<p>Die Erfahrungen der Versammlung im November 2021 haben gezeigt, dass die Mindestteilnehmerzahl gesenkt werden sollte (vgl. auch § 12 Abs. 2). Ebenso hat sich gezeigt, dass eine Vorlaufzeit von 4 Wochen für die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung (insbesondere im Hinblick auf die verfügbaren Versammlungsräume) zu knapp ist.</p>